

Abschrift

Aktenzeichen:
L 5 SO 25/15
S 16 SO 8/14 Mz



Verkündet am:
23.07.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

■■■■■ Schneider, ■■■■■ ■■■■■ Mainz

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schäfer pp., ■■■■■
■■■■■

gegen

Stadtverwaltung Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kaiserstraße 3-5,
55116 Mainz

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2015 durch

Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr. Follmann
Richter am Landessozialgericht Keller
Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi
ehrenamtlichen Richter Hoffmann
ehrenamtlichen Richter van de Sand

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 16.12.2014 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Umstritten ist ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Gleitsichtbrille.

Der 1962 geborene Kläger erhält von der Beklagten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Unter dem 15.9.2007 und 24.11.2007 beantragte er bei der Beklagten unter Vorlage eines augenärztlichen Attestes eine monatliche Regelsatzerhöhung, um die in vierjährigen Abständen erforderlichen Kosten für die Anschaffung einer Gleitsichtbrille abzudecken. Ferner beantragte er eine Beihilfe gemäß § 34 SGB XII für die Kosten der Erstsanschaffung einer solchen Brille, hilfsweise die Gewährung eines Darlehens. Die Beklagte lehnte den auf Leistungen unter Berücksichtigung eines höheren Regelsatzes gerichteten Antrag ab (Bescheide vom 10.10.2007 und 18.10.2007 und Widerspruchsbescheid vom 7.1.2008). Klage (S 5 SO 2/08) und Berufung (L 1 SO 140/10) hatten keinen Erfolg.

In seiner Stellungnahme vom 24.1.2008 führte der Arzt Dr. [REDACTED] vom Gesundheitsamt Mainz aus, aus amtsärztlicher Sicht sei eine Eingliederungshilfe zur Korrektur der Fehlsichtigkeit des Klägers nicht indiziert; möglich sei auch das abwechselnde Tragen einer Lese- und einer Fernbrille. Durch Bescheid vom 7.2.2008 und Widerspruchsbescheid vom 29.4.2008 (zugestellt am 24.5.2008) lehnte die Beklagte den Antrag auf Übernahme der Kosten der Erstsanschaffung einer Gleitsichtbrille im Wege der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII iVm § 31 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) ab. Zur Begründung führte sie aus:

Das begehrte Hilfsmittel sei nicht erforderlich, da eine Korrektur der Sehminderung auch durch das abwechselnde Tragen einer Lese- und einer Fernbrille möglich sei. Leistungen der medizinischen Rehabilitation, für welche die Krankenkasse nicht leistungspflichtig sei, könnten auch vom Sozialhilfeträger nicht beansprucht werden; da eine andere Anspruchsgrundlage im Rahmen des SGB XII nicht erkennbar sei, habe der Antrag abgelehnt werden müssen.

Mit seiner am 23.6.2008 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Die Beklagte hat ua beanstandet, eine ärztliche Verordnung für die Gleitsichtbrille liege nicht vor. Das Sozialgericht (SG) hat den Inhalt der Karteikarte der behandelnden Augenärztin Dr Wesner beigezogen. Darin heißt es ua, wegen der Myopie, Anisometropie und Presbyopie des Klägers komme eine Einstärkenbrille nicht in Frage; empfohlen werde eine Fern- und Lesebrille. Wegen des anhängigen Parallelverfahrens war jahrelang das Ruhen des Verfahrens beim SG angeordnet.

Im April 2014 hat der Kläger mitgeteilt, da er mit seiner bisherigen Brille kaum noch etwas gesehen habe, habe er sich bereits vor einigen Monaten mit Hilfe eines Darlehens seines Bruders eine einfache Gleitsichtbrille zugelegt; das Darlehen habe er mittlerweile zurückgezahlt. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, nach der Anschaffung einer geeigneten Brille habe sich der Streitgegenstand erledigt. Der Kläger hat erklärt, wegen der Selbstbeschaffung der Brille wandle er die Klage von einer Leistungsklage in eine Erstattungsklage um. Er hat Rechnungen der Firma Fielmann vom 27.12.2013 (Einstärkengläser für beide Augen zu 17,50 €), 7.2.2014 (Kosten für Gleitsichtgläser 44,10 €) und 13.6.2014 (Kosten für Gleitsichtgläser 69,50 €) vorgelegt.

In einem vom Kläger vorgelegten Attest vom April 2014 haben die Ärztinnen Dr Ashayer/Dr Baier (Augenklinik und Poliklinik der Universitätsmedizin Mainz) ausgeführt, die Sehkraft des Klägers betrage bestkorrigiert mit der neuen Gleitsichtbrille 1,0 beidseits; mit der alten Brille betrage der Visus 0,8 beidseits, ohne Brille

rechts 0,4, links 0,05. In einem vom Kläger vorgelegten Attest des Hautarztes und Allergologen Dr Uhlmann vom 22.7.2014 heißt es: Beim Kläger bestehe am Kopf im Bereich der Brillenbügel ein akutes Kontaktekzem, das seit dem Tragen der neuen Brille aufgetreten sei, die er seit etwa sechs Monaten habe. Ein neues Brillengestell sei daher aus medizinischer Sicht erforderlich. Dazu hat der Kläger vorgetragen, wegen des Kontaktekzems müsse er erneut eine Gleitsichtbrille kaufen.

Der Kläger hat ferner einen von Dr Uhlmann ausgestellten Allergiepass vom 19.9.2014 und zuletzt einen Kostenvoranschlag der Firma Fielmann vom 25.11.2014 über eine Gleitsichtbrille zu einem Preis von 261,50 € vorgelegt.

Durch Urteil vom 16.12.2014 hat das SG Mainz die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7.2.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.4.2008 verurteilt, dem Kläger die Kosten der Anschaffung einer medizinisch notwendigen Sehhilfe zu erstatten, und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe gegen die Beklagte Anspruch auf Versorgung mit der begehrten Gleitsichtbrille. Dieser Anspruch ergebe sich aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII. Zwar seien Sehhilfen in dieser Vorschrift nicht erfasst. Die Norm sei aber angesichts der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG; Hinweis auf BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua juris) zur Höhe des existenzsichernden Regelbedarfs im Bereich des SGB XII und der dort aufgezeigten „Problemschwerpunkte“ in Bezug auf die Gefahr der Unterdeckung bei erhöhten Kosten einzelner bedarfsrelevanter Güter ergänzend auszulegen. Fehle es aufgrund der derzeitigen Berechnung des Regelbedarfs an einer Deckung des existenzsichernden Bedarfs, hätten die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über gesondert neben dem Regelsatz zu erbringende einmalige, als Zuschuss zu gewährende Leistungen verfassungskonform auszulegen (Hinweis auf BVerfG aaO, juris Rn 116). Die Kammer erachte deshalb eine erweiternde Auslegung des § 31 SGB XII für geboten. Der Regelsatz sehe für Aufwendungen zur Gesundheits-

pflege monatlich 15,55 € vor (Stand 2014). Dieser Betrag sei vorliegend nicht ausreichend, weil der Kläger eine Gleitsichtbrille mit einem Nickel-Kobalt-freien Brillengestell zu 261,50 € benötige. Wie sich aus den vorgelegten Attesten ergebe und von der Beklagten nicht bezweifelt werde, sei das begehrte Nickel-Kobalt-freie Gestell medizinisch erforderlich, da der Kläger an einer Allergie gegen diese Stoffe leide, wie durch den vorgelegten Allergiepass nachgewiesen sei. Die Versorgung mit einer Sehhilfe, welche die Anschaffung lediglich eines Brillengestells erfordere, sei wirtschaftlich. Das SG hat die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Gegen dieses ihr am 12.2.2015 zugestellte Urteil richtet sich die am 11.3.2015 eingelegte Berufung der Beklagten, die vorträgt: Eine Unterdeckung im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 23.7.2014 sei nicht gegeben, wenn der Bedarf an Sehhilfen eine nur punktuelle, vorübergehende Unterdeckung darstelle, die durch Ansparungen ausgeglichen werden könne. Dem Kläger sei es zuzumuten, durch Ansparung über einen Zeitraum von drei Monaten (3 x 15,55 €) die Kosten für eine Sehhilfe aus seinem Regelsatz selbst zu decken. Sein Bedarf sei durch Anschaffung zweier Brillen für die Kurz- und die Weitsichtigkeit zu je 17,50 € zu decken. Die Notwendigkeit einer Gleitsichtbrille bestehe nicht. Es sei unzutreffend, dass nur das vom Kläger begehrte Gestell geeignet sei. Denn auch Kunststoffgestelle seien frei von Kobalt und Nickel. Solche Gestelle seien zum Nulltarif erhältlich. Aus Mitteln der Sozialhilfe und somit aus Steuermitteln komme nur eine einfache, dem untersten Preissegment entsprechende Ausstattung an Gesundheitsleistungen in Betracht. Auch vor dem Hintergrund der nur geringen Fehlsichtigkeit des Klägers sei diesem der Gebrauch zweier Sehhilfen im Wechsel zuzumuten. Unabhängig davon scheide eine verfassungskonforme Auslegung des § 42 Nr 2 iVm § 31 Abs 1 SGB XII aus. Nach seinem eindeutigen Wortlaut betreffe § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII nicht den Kauf, sondern nur die Reparatur von therapeutischen Geräten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Mainz vom 16.12.2014 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor: Aus folgenden Gründen benötige er speziell eine Gleitsichtbrille: Er sei seit seinem Grundschulalter kurzsichtig. Sein linkes Auge sei um über zwei Dioptrien stärker kurzsichtig als sein rechtes Auge, was die Korrektur der Altersweitsichtigkeit erschwere. Wer in jungen Jahren weder normalsichtig noch auf beiden Augen gleich kurzsichtig gewesen sei, habe im Alter viel größere Sehprobleme, da er im Alter ohne Brille weder in der Ferne noch in der Nähe richtig sehen könne. Solche Betroffene benötigten eine Brille, die sowohl in der Ferne als auch in der Nähe ein scharfes Sehen ermögliche, weil anderenfalls im praktischen Leben ständig die Brille getauscht werden müsste, was mehr als lästig sei. Anderenfalls stoße man zB in der Wohnung häufig gegen etwas, weil man mit der „falschen“ Brille die Entfernungen und die räumliche Anordnung der Wohnungseinrichtung nicht richtig einschätzen könne. Vor der Erfindung der Gleitsichtbrille habe dies zur Folge gehabt, dass sich betroffene ältere Menschen wegen der Sehprobleme seltsam verhalten hätten und insbesondere sehr langsam geworden seien, um nicht irgendwo anzustoßen oder um die gerade benötigte Brille herauszusuchen und aufzusetzen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz – SGG – zulässige Berufung ist begründet. Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Kostenerstattung; das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Senat war befugt, trotz der Ablehnung des Senatsvorsitzenden, Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr Follmann, durch den Kläger unter Mitwirkung des abgelehnten Richters in der Sache zu entscheiden. Einer Vorabentscheidung über das Ablehnungsgesuch ohne den abgelehnten Richter bedarf es nicht, wenn das Gesuch rechtsmissbräuchlich oder sonst offensichtlich unzulässig ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage, § 60 Rn 10d). Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger hat den Senatsvorsitzenden wegen dessen sitzungspolizeilicher Verfügung vom 20.7.2015 (insbes. Eingangskontrolle und Durchsuchung) abgelehnt. Unter anderem mit dieser Begründung hatte er ihn bereits zuvor abgelehnt. Dieses Gesuch war vom Senat ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters abgelehnt worden (Beschluss vom 20.4.2015 – L 5 SF 8/15 AB). Da der Kläger sein diesbezügliches Ablehnungsvorbringen nur wiederholt hat, ohne weitere Ablehnungsgründe vorzubringen, und zudem ein geeigneter Ablehnungsgrund offensichtlich nicht gegeben ist, ist das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Gleitsichtbrille als Sachleistung oder auf Kostenerstattung für eine solche unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII iVm § 31 SGB IX). Denn eine Gleitsichtbrille ist beim Kläger nicht notwendig. Der Senat stützt sich hierin auf die Stellungnahme des Dr [REDACTED]. Dem Kläger ist es zumutbar, zwei Brillen zu verwenden, eine für die Nahsicht und eine für die Fernsicht. Die diesbezüglichen Argumente des Klägers überzeugen nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ihm ein – u.U. auch häufiger – Brillenwechsel unzumutbar sein soll.

Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Gleitsichtbrille als Sachleistung oder auf Kostenerstattung kommt auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht. Auch ein ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII scheidet aus. Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen nach § 37 Abs 1 SGB XII auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen gewährt werden. Da die Anschaffung einer Gleitsichtbrille nicht notwendig ist, scheidet auch ein darauf gerichtetes Darlehen aus.

Unzutreffend hat das SG einen Anspruch des Klägers in „ergänzender Auslegung“ des § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII, der nach § 42 Nr 2 SGB XII auch für die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, bejaht. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII scheidet vorliegend von vornherein aus, weil die Wortlautgrenzen der Vorschrift überschritten sind. Im Übrigen fehlt es an einer relevanten Bedarfslücke, da beim Kläger eine Gleitsichtbrille nicht notwendig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht“ in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

gez. Dr. Follmann

gez. Dr. Jutz

gez. Keller

